



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

VERTRAG

Erhalt bzw. Nutzungsverzicht von "Flechtenbäumen"

Zwischen dem/der

Waldeigentümer / Waldeigentümerin:

Vorname Name:

Adresse, PLZ/Ort:

Und dem

Kanton Luzern,

vertreten durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Centralstrasse 33, Postfach, 6210 Sursee

Gestützt auf das Kantonale Waldgesetz und die Kantonale Waldverordnung werden die nachfolgenden Flechtenbäume als Naturobjekte besonderer Bedeutung bezeichnet und vertraglich gesichert:

Gemeinde	Parz. Nr.	Flurname	Koordinaten	prioritäre Flechtenart	Flechtenbaum (Art / Durchmesser)

Sämtliche Bäume mit prioritären Flechten sind im Gelände mit Reisserstrichen (Doppelkreuz) markiert.

Die Bäume sind im Planausschnitt im Massstab datiert vom erfasst. Der Planausschnitt ist Bestandteil dieses Vertrags.

Bestimmungen:

Ziel ist es, die Flechtenbäume möglichst lange zu erhalten.

Der / die Eigentümer / Eigentümerin verpflichtet sich,

- a) auf jegliche Nutzung dieser Flechtenbäume zu verzichten
- b) dafür zu sorgen, dass die ökologische Kontinuität gewahrt bleibt und die günstigen Strukturen im Waldbestand erhalten oder verbessert werden. Eine allfällige Nutzung in der Umgebung hat schonend und zielgerichtet zu erfolgen.

Die Entschädigung wird erstmals für 10 Jahre ausbezahlt. Waldbesitzende, welche bereit sind, die Bäume länger stehen zu lassen, erhalten alle 10 Jahre einen jeweils neu vereinbarten Beitrag. Sterben in diesem vereinbarten Zeitraum einzelne Flechtenbäume ab, dürfen diese nicht genutzt werden und sind als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand zu belassen.

Auszahlungspauschale pro Baum (BHD>30 cm) für 10 Jahre: Fr. 120.– /Baum

Die Entschädigung beträgt insgesamt Fr. und wird bei Vertragsabschluss ausbezahlt.

Der Vertrag tritt am in Kraft und seine Laufzeit beträgt 10 Jahre.

Der Eigentümer verpflichtet sich, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, mit der Verpflichtung der entsprechenden Weitergabe an weitere Rechtsnachfolger.

Ist die vertragsgemässe Bewirtschaftung nicht mehr möglich oder stellt sich heraus, dass die festgelegten ökologischen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht werden können, kann der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen angepasst oder aufgelöst werden. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften beider Parteien. Verstösse gegen die durch diesen Vertrag festgelegten Bestimmungen haben die Kürzung oder Rückforderung der Entschädigung zur Folge. Über die Höhe der Rückforderung entscheidet die Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung erstellt. Beide Parteien erhalten je ein Exemplar.

Beilagen

- Übersichtsplan

Sursee, Datum:

Ort: Datum:

Landwirtschaft und Wald (Iawa)

Waldeigentümer/Waldeigentümerin

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift